

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2010 folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3): Zeugnis (Muster)
- Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3): Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung.

Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zukunftsforschung“ am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin. Sie regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geschieht, Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juli 2010 befristet bis zum 30. September 2011 bestätigt worden.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten nachzuweisen, davon in den Modulen:

- Konzepte, Ziele und aktuelle Herausforderungen der Zukunftsforschung (15 LP)
- Methoden und methodologische Grundlagen der Zukunftsforschung (15 LP)
- Berufspraktische Kompetenzentwicklung und Professionalisierung (10 LP)
- Einsatzfelder der Zukunftsforschung – Überblick und Einführung (10 LP)
- Einsatzfelder der Zukunftsforschung – Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Technik (20 LP)
- Übungen zur angewandten Zukunftsforschung (10 LP)
- Projektpraktikum (20 LP)
- Masterarbeit (20 LP)

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Zukunftsforschung auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und

2. Module im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

(6) Die Masterarbeit soll 16 000 bis 20 000 Wörter umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(9) Der Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung in Form einer öffentlichen Präsentation der Arbeit an. Die Arbeit soll dazu in Form eines Posters aufbereitet werden. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Benotung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich an die Masterarbeit an. Der Prüfungstermin wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(11) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein.

(12) Die Note für die Masterarbeit fließt mit 75 Prozent, die Note für die mündliche Prüfung mit 25 Prozent in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und mündliche Prüfung ein.

(13) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem begleitenden Kolloquium. Die Teilnahme wird empfohlen.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Prüfung jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 7

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 4 dieser Ordnung sowie § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind,
2. die Masterarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 8 Prüfungsformen

Klausur – Die Studentinnen und Studenten weisen ihre Kompetenzen nach, indem sie auf mehrere offene Fragestellungen schriftlich antworten müssen.

Mündliche Prüfung – Die mündliche Prüfung ist als flexibles Gespräch über die Gegenstände der Lehrveranstaltung konzipiert. Darin soll die Studentin bzw. der Student sich a) einen Themenschwerpunkt selbst setzen und diesen in etwa 15 Minuten kurz präsentieren (inklusive Rückfragen der Prüferin bzw. des Prüfers) und b) auf allgemeine Fragen bezüglich der Aspekte der Lehrveranstaltung antworten.

Posterpräsentation – Die Posterpräsentationen orientieren sich daran, wie Ergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen dargeboten werden. Die Studentinnen und Studenten müssen allein oder in Gruppen zu einem ausgewählten Thema resp. einer selbst durchgeführten Analyse ein Poster gestalten und dieses vertiefend erläutern können. Bewertungsgrundlage ist das Poster und (im Falle einer Gruppenarbeit) die individuelle ergänzende Erörterung des Dargestellten, in die Bewertung geht anders als beim Referat stärker die grafische Aufbereitung/Gestaltung ein.

Schriftliche Arbeiten – a) Die Verschriftlichung von Referaten sollen den Studentinnen und Studenten ermöglichen, innerhalb der Bandbreite der jeweiligen Veranstaltung ein Thema ihrer Wahl ausführlicher zu bearbeiten und dient so auch der Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangs. b) Der Projektbericht zum Forschungspraktikum soll insbesondere eine Reflexion der Arbeitsprozesse innerhalb der gewählten Einrichtung beinhalten und an einem oder mehreren Projekten beispielhaft die zentralen Aspekte des Forschungsprozesses wissenschaftlicher Zukunftsforschung nachvollziehbar machen, kritisch diskutieren und beurteilen.

Wissenschaftspraktische Tätigkeit – Die wissenschaftspraktische Tätigkeit dient des Nachweises der wissenschaftspraktischen Kenntnisse der Studentinnen und Studenten. Hier geht es vor allem um die Anwendung der

Methoden der Zukunftsforschung, z. B. in der Konzeption einer Beispiel-Untersuchung oder eines Fragebogens. Grundlage der Bewertung ist die Dokumentation dieser Konzeption.

E-Portfolio – als Portfolio wird eine Sammlung von Arbeiten bezeichnet, die den Studentinnen und Studenten selbst und anderen Personen erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet aufzuzeigen. Das Führen eines Portfolios verlangt eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit dem Stoff und die Beobachtung und Reflexion des eigenen Lernverhaltens. Es informiert über bzw. präsentiert die erworbenen Kenntnisse (Dokumentationsfunktion) und begleitet das Lernen und unterstützt das systematische Reflektieren und Gestalten des eigenen Lernprozesses. Im vorliegenden Studiengang heißt das: a) Das Portfolio zu den beiden Kursen beinhaltet zum einen die Dokumentation des inhaltlichen Fortschritts der eigenen Beschäftigung mit dem selbst gewählten thematischen Schwerpunkt und dazu die Erstellung einer eigenen Website unter der Lernplattform Blackboard und ein regelmäßiges mindestens monatliches Update der eigenen Texte. Zum anderen müssen die Studentinnen und Studenten parallel die Reflexion des eigenen Lernprozess dokumentieren. Dazu werden drei schriftliche Arbeiten verlangt: 1. Erwartungen zu Beginn, 2. vorläufiges Fazit nach der Hälfte des Kurses, 3. abschließendes Fazit am Ende des Kurses, Umfang: jeweils max. 3 Seiten. b) Analog funktioniert das E-Portfolio zur Forschungswerkstatt, nur dass hier die Auseinandersetzung mit dem Prozess der Konzeption und Erstellung der Master-Thesis im Mittelpunkt steht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des Masterstudiengangs Zukunftsforschung Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und

Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang Zukunftsforschung zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Konzepte, Ziele und aktuelle Herausforderungen der Zukunftsforschung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	45-minütige mdl. Prüfung	10	Teilnahme wird empfohlen
Seminar			Ja
Kurs	Posterpräsentation	5	Ja
Leistungspunkte: 15			

Methoden und methodologische Grundlagen der Zukunftsforschung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur, 120 Minuten	10	Teilnahme wird empfohlen
Seminar			Ja
Kurs	Wissenschaftspraktische Tätigkeit	5	Ja
Leistungspunkte: 15			

Berufspraktische Kompetenzentwicklung und Professionalisierung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Posterpräsentation	6	Ja
Kurs			Ja
Forschungswerkstatt	E-Portfolio	4	Ja
Leistungspunkte: 10			

Einsatzfelder der Zukunftsforschung – Überblick und Einführung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Ringvorlesung	Klausur, 120 Minuten		Teilnahme wird empfohlen
Tutorium			Ja
Leistungspunkte: 10			

Einsatzfelder der Zukunftsforschung – Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Technik			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar Gesellschaft	Ausarbeitung eines Referats oder Hausarbeit, 4 000 Wörter	10	Ja
Seminar Politik und Governance			Ja
Seminar Technik	Ausarbeitung eines Referats oder Hausarbeit, 4 000 Wörter	10	Ja
Seminar Wirtschaft			Ja
Leistungspunkte: 20			

Übungen zur angewandten Zukunftsforschung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kurs I	E-Portfolio	5	Ja
Kurs II	E-Portfolio	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Projektpraktikum		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	Projektbericht, 6 000 Wörter	Ja
Colloquium		Ja
Leistungspunkte: 20		

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3): Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Zukunftsforschung

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [...]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
Ergänzend zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript ausgehändigt

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3): Urkunde



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Zukunftsforschung

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses